

Grundsätze für das Bewerbungsverfahren und die Vergabe von Wohnplätzen sowie Regelungen zur Wohndauer in den Wohnanlagen des Studierendenwerks Bielefeld

1. Bewerbung

1.1 Über unser Portal:

<http://www.studierendenwerk-bielefeld.de/wohnen/bewerbung-um-einen-wohnplatz.html> können jederzeit Bewerbungen für Wohnanlagen des Studierendenwerks in

Bielefeld, Detmold oder Minden eingereicht werden.

Studierende mit Kind, Studierende mit Behinderung oder in Härtefällen nehmen bitte persönlichen Kontakt zu den Mitarbeiterinnen der Abteilung Wohnen auf. Sie werden dann prüfen, ob Wohnraum zur Verfügung steht, der vorrangig vergeben werden kann.

1.2 Um die Anmietung von zweckbestimmtem Wohnraum in den Wohnanlagen des Studierendenwerks Bielefeld können sich nur ordentlich eingeschriebene Studierende der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Bielefeld gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 Studierendenwerksgesetz NRW bewerben.

Das sind:

- Studierende an der Universität und Fachhochschule Bielefeld
- Studierende der Technischen Hochschule OWL in Lemgo
- Studierende der Hochschule für Musik in Detmold
- keine Promotionsstudierende
- keine Zweithörer

Darüber hinaus können sich bewerben:

- Schüler/innen am Oberstufenkolleg Bielefeld (max. 70)
- Studierende an der Ruhr-Universität Bochum, die ihr Medizinstudium in Minden fortsetzen
- sog. Programmstudierende
- Studierende anderer staatlicher Hochschulen (wohnberechtigt max. befristet für ein 1/2 Jahr)

In den Wohnanlagen Schenkendorfstr. und Tonhallenstr. in Minden und Gutenbergstr. in Detmold können sich zusätzlich zu den oben Genannten folgende bewerben:

- Schüler/innen (z. B. am Westfalen Kolleg, Weser Kolleg, Leo Sympher Kolleg)
- Auszubildende
- Praktikantinnen/Praktikanten
- Immatrikulierte Promotionsstudierende
- Diplomandinnen/Diplomanden

1.3 Nach Eingang der Bewerbung werden die Bewerber/-innen vierteljährlich per E-Mail aufgefordert, durch Aufruf des übersandten Links zu bestätigen, dass die Bewerbung aufrechterhalten bleiben soll.

2. Verfahren zur Vergabe von Apartments und Einzelzimmern

- 2.1 Das Studierendenwerk führt eine Bewerberliste für alle Wohnanlagen. Für die Reihenfolge ist der Eingang des Erstantrags ausschlaggebend.
- 2.2 Konkrete Mietangebote erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberlisten. Bewerber/innen können sich von der Annahme eines Mietangebots zurückstellen lassen. Terminwünsche werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 2.3 Jeweils zu Beginn eines Sommer- bzw. Wintersemesters werden frei werdende Plätze nach einem gesonderten Verfahren Studienanfängern und Hochschulwechslern zur Verfügung gestellt. Dabei werden Bewerber/innen bevorzugt berücksichtigt, die nicht in Ostwestfalen ansässig sind.

3. Verfahren zur Vergabe von Wohnungen und WG-Zimmer

- 3.1 Studierende, die gemeinsam eine Wohnung anmieten möchten oder die in eine bestehende Wohngemeinschaft einziehen möchten, bewerben sich ebenfalls über das Bewerbungsportal.
- 3.2 Der Eingang des Erstantrags ist ausschlaggebend für die Reihenfolge auf der Warteliste für die Anmietung einer kompletten Wohnung.
- 3.2 Unabhängig vom Platz auf der Warteliste und unabhängig von der zurückgelegten Wartezeit kann man als Nachmieterin/Nachmieter in ein WG-Zimmer einer bereits bestehenden Wohngemeinschaft einziehen. Die Bewerber/innen können direkt Kontakt zu den anderen WG-Bewohnern aufnehmen. Sind die Bewohner/innen mit der Nachmieterin/dem Nachmieter einverstanden, bedarf es dann einer schriftlichen Vereinbarung über den Eintritt der Nachmieterin/des Nachmieters in den bestehenden Mietvertrag mit dem Studierendenwerk.

4. Wohnzeitregelung

- 4.1 Die Mietverträge sehen beim Erstabschluss eine Dauer von maximal vier Jahren vor.
- 4.2 Für Mieter/innen, die sich in den Abschlussprüfungen befinden, kann auf Antrag die Wohnzeit um bis zu 15 Monate verlängert werden. Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes vorzulegen.
- 4.3 Die Mietdauer kann auch aus anderen gewichtigen Gründen um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden.
- 4.4 Anträge auf Verlängerung der Mietdauer sind spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist schriftlich zu stellen.

5. Wohnberechtigungsschein

In den Wohnanlagen Morgenbreede 17-23, Morgenbreede 6,10,14, Am Hallenbad, Arndtstr./Große Kurfürstenstr., Voltmannstr., Walther-Rathenau-Str., Weißenseeweg und Altenbreede in Bielefeld ist beim Abschluss des Mietvertrages ein Wohnberechtigungsschein einzureichen.